

Repräsentative Bodennutzungshaupt- und Viehbestandserhebung sowie Feststellung der Grundgesamtheit 2009

Rücksendung bitte bis

8. Mai 2009

Datum und Unterschrift der/des Auskunfterteilenden:

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 34
70158 Stuttgart

Bei Rückfragen:

Für Rückfragen (freiwillige Angaben)
Ansprechpartner/-in:

Telefon/-fax:

telefonische Erreichbarkeit:

Mo Di Mi Do Fr Uhrzeit

E-Mail:

Betriebs-Nr.

(bei Rückfragen bitte angeben)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere Hinweise finden Sie auf dem beiliegenden Erläuterungsbogen

↑ Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte im Adressfeld berichtigen! ↑

Betriebsart Betriebseinheit Gemeinde-Kennziffer RF

Bemerkungen (bei Besonderheiten wie z. B. Betriebsauflösung, Hofübergabe usw.): Die Angaben in den Bemerkungen sind **freiwillig**. Wir bitten dennoch bei Bedarf um Ausfüllung zur Vermeidung von Rückfragen.

Wichtiger Hinweis:

Nutzung von Verwaltungsdaten - Datenübernahme aus dem Gemeinsamen Antrag

Landwirte, die beim Landwirtschaftsamt einen Gemeinsamen Antrag stellen, bekommen mit der Antragsstellung eine **Unternehmensnummer** zugewiesen. Vom Statistischen Landesamt können für diese Erhebung bestimmte Angaben aus dem Gemeinsamen Antrag übernommen werden, sofern **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:

- der Gemeinsame Antrag bezieht sich auf den hier befragten Betrieb,
- der Gemeinsame Antrag enthält alle Flächen (einschließlich der Waldflächen), die der hier befragte Betrieb bewirtschaftet.

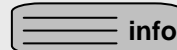
Ihre dem Statistischen Landesamt bekannte Unternehmensnummer:

UNR

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2009 ein Gemeinsamer Antrag gestellt? (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Ja es wird zum wiederholten Male unter der bei UNR vorgedruckten Unternehmensnummer ein Gemeinsamer Antrag gestellt.

➔ Sie brauchen die durch die Infobox gekennzeichneten Abschnitte nicht auszufüllen.



Ja aber die Unternehmensnummer hat sich im Vergleich zum Vorjahr geändert.

➔ Bitte tragen Sie hier zuerst ihre Unternehmensnummer aus dem Gemeinsamen Antrag 2009 ein. Im Folgenden brauchen Sie die durch die Infobox gekennzeichneten Abschnitte nicht auszufüllen.



Ja aber der Gemeinsame Antrag wird zum ersten Mal gestellt.

08

Ja es wird zum wiederholten Male ein Gemeinsamer Antrag gestellt, aber bei UNR steht "**Nicht verwertbar**".

➔ Die Daten aus Ihrem Gemeinsamen Antrag sind für statistische Zwecke nicht nutzbar. **Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig aus.**

Nein

➔ Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig aus.

Repräsentative Bodennutzungshaupt- und Viehbestandserhebung 2009

Betriebs-Nr.

1. Ökologischer Anbau

Wirtschaftet Ihr Betrieb ganz oder teilweise ökologisch nach den Richtlinien der EU-Öko-Verordnung Nr. 834/2007 mit Teilnahmeverpflichtung am jährlichen Kontrollverfahren? ①

750

Ja

Nein

2. Produktionsfläche zur Erzeugung von Speisepilzen 2009

Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen) ①

Haben Sie eine Produktionsfläche zur Zucht von Speisepilzen mit 1 000 m² oder mehr?

325

Ja

Nein

3. Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2009 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

Sofern auf Seite 1 die Unternehmensnummer des Gemeinsamen Antrags eingetragen ist, brauchen Sie diesen Abschnitt nicht auszufüllen.

info

Hauptnutzungs- und Kulturart

Hektar

Ar

Ackerland ① (einschließlich Stilllegungsflächen, Flächen des Erwerbsgartenbaus und Erdbeeren; muss mit Feld 245 in Abschnitt 4 übereinstimmen)

245

Haus- und Nutzgärten (ohne Rasenflächen und Ziergärten, diese sind im Feld 264 anzugeben)

246

Baumobstanlagen und Nüsse ②

321

Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) ③ (Erdbeeren bitte beim Ackerland in Abschnitt 4 im Feld 223 bis 225 eintragen)

322

Baumschulen ④

248

Wiesen

249

Mähweiden

250

Dauergrünland
Sonstige Dauerweiden

251

Hutungen

255

Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland ⑤

253

Rebland (einschließlich Rebbrache und noch nicht im Ertrag stehende Flächen sowie Rebschulen)

256

Weihnachtsbaumkulturen sowie Korbweiden- und Pappelanlagen

257

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Summe aus Feld 245 bis 257)

258

darunter: Landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen

323

Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen ⑥ (ehemalige LF, deren Nutzung und Unterhalt aus sozialen oder sonstigen Gründen **aufgegeben** wurde)

259

Waldflächen (einschließlich forstlicher Pflanzgärten für Eigenbedarf und Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen)

262

Sonstige Betriebsflächen (z.B. Gebäude- und Hoffläche, Landschaftselemente, Wege, Gewässer, Öd- und Unland, etc.)

264

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (BF) (Summe aus Feld 258 bis 264 **ohne 323!**)

265

Repräsentative Bodennutzungshaupt- und Viehbestandserhebung 2009

Betriebs-Nr.

Sofern auf Seite 1 die Unternehmensnummer des Gemeinsamen Antrags eingetragen ist, brauchen Sie diesen Abschnitt nicht auszufüllen.

info

4. Anbau auf dem Ackerland 2009 nach Fruchtarten

Fruchtart			Hektar	Ar	Fruchtart			Hektar	Ar
Getreide	Winterweizen (ohne Durum und ohne Dinkel)	201			Hülsenfrüchte	Futtererbsen zur Körnergewinnung	214		
	Dinkel	211				Ackerbohnen zur Körnergewinnung	215		
	Sommerweizen (ohne Durum)	202				Lupinen zur Körnergewinnung	301		
	Hartweizen (Durum)	203				Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen	216		
	Triticale	204			Ölfrüchte	Winterraps	229		
	Roggen	205				Sommerraps und Rüben	230		
	Wintergerste	206				Flachs, Öllein	231		
	Sommergerste	207				Körner Sonnenblumen	233		
	Hafer	208			Handelsgewächse	Andere Ölfrüchte ④ (auch für technische Zwecke)	232		
	Wintermenggetreide	209				Hopfen	234		
	Sommermenggetreide	210				Tabak	235		
	Körnermais zum Ausreifen ①	212				Rüben und Gräser (zur Samengewinnung)	236		
	Corn-Cob-Mix	213				Heil- und Gewürzpflanzen	237		
	Getreide insgesamt (Summe Feld 201 bis 213)	310				Alle anderen Handelsgewächse ⑤	238		
	darunter: Getreide zur Ganzpflanzenernte	311				Gartenbauerzeugnisse	Gemüse, ⑥ im Wechsel mit land- Spargel, wirtschaftl. Kulturen	223	
Pflanzen zur Grünernte ②	Silomais ③	242					Erdbeeren im Wechsel mit Gar- im Freiland tenbauerzeugnissen	224	
	Klee, Klee gras	239			Gemüse unter Glas ⑦ (einschließlich Erdbeeren und Spargel)		225		
	Luzerne	240			Blumen ⑧ im Freiland und		226		
	Grasanbau als Hauptfrucht	241			Zierpflanzen unter Glas		227		
	Sonstige Pflanzen zur Ganzpflanzenernte	243			Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau, auch unter Glas		228		
Hackfrüchte	Frühkartoffeln	218			Brachliegendes, stillgelegtes oder aus der Erzeugung genommenes Ackerland ⑨		244		
	Mittelfrühe und späte Speisekartoffeln	219			Sonstiges ⑩ (Fruchtart im Klartext angeben)				
	Industrie- und Pflanzkartoffeln einschl. Futterkartoffeln	217			Ackerland insgesamt (muss mit Feld 245 in Abschnitt 3 übereinstimmen ohne Feld 310 und 311)	245			
	Zuckerrüben (ohne Samenbau)	220							
	Futterrüben (ohne Samenbau)	221							
	Alle anderen Hackfrüchte (ohne Samenbau)	222							

Repräsentative Bodennutzungshaupt- und Viehbestandserhebung 2009

Betriebs-Nr.

5. Viehbestand am 3. Mai 2009

– Rinder werden aus HIT übernommen –

- Falls vorübergehend keine landwirtschaftlichen Nutztiere gehalten werden bzw. falls nur Rinder gehalten werden, bitte ankreuzen
- Falls die Haltung von Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Geflügel vollständig eingestellt oder diese Vieharten nie gehalten wurden, bitte ankreuzen

199 1

199 2



Wenn zutreffend, ist kein weiteres Ausfüllen nötig, Bogen bitte zurücksenden.

Tierart			Anzahl				Tierart			Anzahl					
Schweine	Ferkel	unter 20 kg	125					Schafe	Schafe unter 1 Jahr alt (einschl. Lämmer)	120					
	Jungschweine	20 bis unter 50 kg Lebendgewicht	126						Mutterschafe, weibl. Schafe zur Zucht einschl. Jährlinge	121					
	Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere)	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127						Schafe 1 Jahr und älter	Schafböcke (zur Zucht)	122				
		80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	128						Hammel und übrige Schafe	123					
		110 kg und mehr Lebendgewicht	129						Schafe insgesamt	124					
	Eber zur Zucht ①		130						Ziegen insgesamt 172						
	Zuchtsauen ②	Jungsauen zum 1. Mal trächtig	131												
		Andere trächtige Sauen	132												
		Jungsauen noch nicht trächtig	133												
		Andere nicht trächtige Sauen	134					Geflügel ③	Legehennen (½ Jahr und älter)	136					
Schweine insgesamt		135					Sonstige Hühner sowie Gänse, Enten, Truthühner		173						
							Geflügel insgesamt 174								

70158 Stuttgart

Referat 34
Baden-Württemberg
Statistisches Landesamt

Informationen und Rechtsgrundlagen zur Repräsentativen Bodennutzungshaupt- und Viehbestandserhebung 2009

– Diese Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz ist Bestandteil des Erhebungsvordrucks –

Art, Zweck und Umfang der Erhebung:

Mit diesem Vordruck werden gemeinsam die Merkmale zur Bodennutzungshaupterhebung 2009 und Viehbestandserhebung zum Stichtag 3. Mai 2009 erhoben. Die Informationen zur Bodennutzung bilden die Basis für die Vorausschätzungen im Bereich der pflanzlichen Produktion u.a. im Hinblick auf die Erntemengen. Die Viehbestandserhebung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Marktlage bei tierischen Erzeugnissen und die Prognosen der Angebots- und Preisentwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten. In die Erhebung sind knapp 13 000 zufällig ausgewählte landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg einbezogen, die die unten genannten Erfassungsgrenzen erreichen. Gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung und der Erhebung über die Viehbestände wird in Vorbereitung der Landwirtschaftszählung 2010 nach § 97a AgrStatG eine Erhebung zur Feststellung der Grundgesamtheit durchgeführt.

Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG).
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG).

Umfang der Auskunftspflicht:

1. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind auskunftspflichtig die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen

mit **2 Hektar** und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)

oder

mit **mindestens einer der nachstehenden Erzeugungseinheiten:**

- 8 Rinder
 - 8 Schweine
 - 20 Schafe
 - 20 Ziegen
 - 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonstige Hähne oder Gänse, Enten und Truthühner
- oder jeweils für Erwerbszwecke:
- 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
 - 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
 - 30 Ar Hopfen
 - 30 Ar Tabak
 - 30 Ar Baumschulen
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
 - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
 - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
 - 30 Ar Gartenbausämereien
 - 3 Ar Gemüse unter Glas
 - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas
 - 10 Ar Speisepilze

2. Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Statistischen Landesamt gesetzten Fristen für den Empfänger (das Statistische Landesamt) kosten- und portofrei zu erteilen.
3. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.
4. Für die Merkmale der Bodennutzung (Abschnitte 1 und 2) ist die Nutzung von Verwaltungsdaten möglich. Es sind keine Angaben zu diesen Abschnitten erforderlich, wenn für

diesen Betrieb im Jahr 2009 ein Gemeinsamer Antrag mit dem Nachweis aller land- und forstwirtschaftlichen Flächen gestellt wurde und dem Statistischen Landesamt die Unternehmensnummer aus dem Gemeinsamen Antrag bekannt ist bzw. mitgeteilt wird.

Für die Rinderbestände ist ebenfalls die Nutzung von Verwaltungsdaten möglich. Es sind daher keine Angaben zu den Rinderbeständen erforderlich, diese werden aus dem Herkunfts- und Informationssystem Tier – HIT – übernommen.

Statistische Geheimhaltung:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Dazu zählt die Übermittlung von anonymisierten Einzeldaten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 571/88.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Eine Übermittlung zu anderen – insbesondere steuerlichen Zwecken – ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Löschen, Betriebsregister:

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Telekommunikationsanschlussnummern. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit, mit Ausnahme der in das Betriebsregister übernommenen Merkmale, vernichtet.

Die aufgedruckte Betriebsnummer und Betriebseinheitsnummer (bei Haupt- und Teilbetrieb) sind laufende, frei vergebene landesspezifische Nummern und dienen lediglich der Unterscheidung der einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Die ebenfalls dort aufgedruckte Gemeinde-Kennziffer dient der regionalen Zuordnung der Betriebseinheiten.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, Telekommunikationsanschlussnummern,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Datum der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Unternehmensnummer des Gemeinsamen Antrages,
- Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung.